

Testament und Erbvertrag

- ein Wegweiser mit Erläuterung wichtiger Grundbegriffe -

Zugegeben – es gibt angenehmere Beschäftigungen, als sich Gedanken über sein Testament zu machen. Viele Menschen beruhigt es jedoch, ihren „letzten Willen“ richtig geregelt zu wissen und wenden sich dazu an den Notar.

Gesetzliche Erbfolge

Was passiert beim **Erbfall ohne Testament**? Dann gilt die gesetzliche Erbfolge. Es erben in erster Linie die Kinder und – soweit beim Erbfall eine Ehe bestand – der Ehepartner. Sind Kinder vorverstorben oder haben sie die Erbschaft ausgeschlagen, rücken etwaige Enkel nach. Gibt es keine Kinder bzw. Enkel, erben neben dem längerlebenden Ehegatten die Eltern des Verstorbenen; leben diese nicht mehr, rücken deren weitere Kinder nach, so dass im Ergebnis die Geschwister des Verstorbenen, ersatzweise dessen Neffen und Nichten erben.

Beispiel: Der Verstorbene war verheiratet (ohne Ehevertrag) und hinterlässt drei Kinder, dann werden dessen Erben die Ehefrau zu ½-Anteil und jedes Kind zu 1/6-Anteil.

Testament und Erbvertrag

Durch Testament oder Erbvertrag kann man von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Hiervon machen Ehepartner häufig Gebrauch, die sich zunächst einmal selbst absichern wollen: Sie setzen sich zunächst gegenseitig zu Erben ein; die Kinder werden erst zu Erben des Längerlebenden eingesetzt.

Der **Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag** liegt in der jeweils unterschiedlichen Bindungswirkung: Während ein Einzeltestament jederzeit frei

widerruflich ist, können gemeinschaftliches Ehegattentestament und Erbvertrag grundsätzlich nur gemeinsam geändert werden. Ein einseitiger Widerruf ist beim Ehegattentestament bis zum Tode des ersten Ehepartners möglich (danach nicht mehr), bedarf aber notarieller Beurkundung. Ein Erbvertrag ist bindend, sofern nicht ein Rücktrittsrecht vorbehalten wurde.

Pflichtteil

Werden Kinder (bzw. Enkel) oder Ehegatten nicht zu Erben eingesetzt, steht ihnen im Erbfall von Gesetzes wegen der sog. **Pflichtteil** zu. Sie können vom Erben einen Geldbetrag verlangen, der der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils entspricht.

Beispiel: Ein Ehepaar (ohne Ehevertrag) hat zwei Kinder. Beim Tode des ersten Ehegatten beträgt der Pflichtteil jedes Kindes $\frac{1}{8}$ von dessen Nachlass, der vom längerlebenden Ehegatten als Erbe verlangt werden könnte. Beim Tode des verwitweten Ehegatten beträgt der Pflichtteil sodann für jedes Kind $\frac{1}{4}$.

Der Pflichtteil grundsätzlich steht nur **Ehegatten, Kindern und den Eltern** zu. Sind Kinder vorverstorben, rücken die betreffenden Enkel in die Pflichtteilsposition nach. Geschwister, Neffen oder Nichten und entferntere Verwandte sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteilsberechtigte kann selbst entscheiden, ob er den Pflichtteil verlangt. Er kann vor dem Erbfall in einer notariellen Urkunde auf den Pflichtteil verzichten. Eine Pflichtteilsentziehung durch den Erblasser ist nur in besonderen Umständen zulässig. Allerdings kann der Erblasser anordnen, dass **lebzeitige Schenkungen** an den Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil anzurechnen sind, und auf diese Weise den Pflichtteil mindern.

Erbschaftssteuer

Die **Erbschaftssteuer** ist mit der Erbschaftssteuerreform 2009 für die Vererbung von Privatvermögen in die Kernfamilie (Ehepartner, Kinder, Enkel) durch die Anhebung

der Freibeträge deutlich entschärft worden: Die Freibeträge betragen für Ehegatten € 500.000, für jedes Kind € 400.000 und für jedes Enkelkind € 200.000. Damit dürfte in vielen Fällen gar keine Erbschaftssteuer anfallen. Zu **Steuervermeidungsstrategien** z.B. durch mehrfache Ausnutzung der Steuerfreibeträge oder lebzeitige Schenkungen berate ich Sie gerne.

Eigenhändiges oder notarielles Testament?

Eigenhändige Testamente sind häufig nur vermeintlich eine preiswerte Alternative: Sie geben wegen unklarer Formulierungen nicht selten Anlass für kostspieligen Streit. In vielen Fällen werden eigenhändige Testamente nicht gefunden oder gehen verloren. Vor diesen Risiken schützt ein notariell beurkundetes Testament, das eindeutig formuliert ist und vom Notar nach Beurkundung versiegelt an das Amtsgericht zur Verwahrung übersandt wird. Ein so hinterlegtes Testament wird nach dem Erbfall schnell und sicher eröffnet.

Außerdem: Liegt ein notariell beurkundetes Testament oder ein Erbvertrag vor, ist in der Regel ein **Erbschein** entbehrlich, dessen Kosten die Erben dann sparen. Die Kosten für Erbschein und Erbscheinsantrag betragen in etwa **das Doppelte der Notargebühren** für die Testamentserrichtung !

Notargebühren

Die von der Kostenordnung vorgeschriebenen Notargebühren beinhalten auch die Beratungstermine und zwar unabhängig von Dauer und Häufigkeit. Sie richten sich nach dem Vermögen der testierenden Personen, d.h. den vorhandenen Vermögenswerten abzüglich etwaiger Schulden. Hinzukommen geringe Schreibaufwendungen und die Umsatzsteuer. So betragen die Gebühren ohne Umsatzsteuer etwa:

Vermögen von € 50.000:	Einzeltestament: € 132,00
	Erbvertrag: € 264,00
Vermögen von € 150.000:	Einzeltestament: € 282,00
	Erbvertrag: € 564,00